

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/8/7 92/14/0123

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.08.1992

### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §167 Abs1:

## Rechtssatz

Zwischen dem Beruf, den ein Abgabenpflichtiger auf Grund seiner Berufsausbildung als Maurer, Baupolier und Bauzeichner auszuüben berechtigt ist, und dem Beruf eines Bautechnikers mit Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt besteht nach der Verkehrsauffassung keine Berufsidentität. Eine solche Tatsache darf die Abgabenbehörde als offenkundig iSd § 167 Abs 1 BAO betrachten und ihrer Entscheidung zugrunde legen, ohne daß es einer besonderen Feststellung auf Grund eines Ermittlungsverfahrens bedarf.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140123.X02

Im RIS seit

07.08.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$